



WALDBAUERNVEREINIGUNG COBURGER LAND e.V.

Glockenberg 7 96450 Coburg
Tel. 09561/239870 Fax 09561/239871



Holzanmeldung (Vermittlung)

Stand: Juni 2018

Bei eigener Aufarbeitung und Bereitstellung durch den Waldbesitzer

Kontaktdaten			
Name, Vorname			Mitgliedsnummer
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Telefax	
Mobiltelefon			
E-Mail			
Bankverbindung			ERFORDERLICHE ANGABE
IBAN	DE _____		
BIC	_____		
			ERFORDERLICHE ANGABE
<input type="checkbox"/>	19% Optierender Betrieb (regelbesteuerten Betrieb)	<input type="checkbox"/>	0% Betrieb, der die Kleinunternehmerregelung anwendet (§19 UStG)
<input type="checkbox"/>	5,5% Pauschalierender Betrieb (§24 UStG)	<input type="checkbox"/>	0% Kein Unternehmer (im Sinne des UStG)
Steuernummer	_____ / _____ / _____		

Hiermit melde ich folgende Holzmengen verbindlich zum Verkauf an:

Holzart / Sortiment / Menge

Holzart (Fi, Kie, Lä, Ei ...)	Sorte (L, LAS, Palette, ...)	Menge (ca. in fm oder rm)	Lieferzeitpunkt

Aufmaß

Abrechnungsgrundlagen (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Die Abrechnung erfolgt nach Waldmaß (Holznummernliste nach Aufmaß im Wald) Bei Aufmaß durch Bedienstete der WBV werden die Aufwendungen bei Gutschriftsauszahlung in Abzug gebracht	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Die Abrechnung erfolgt nach Werksmaß (Fixlängen ohne Aufmaß bzw. nicht sortiertes Langholz) Liste der Werksvermessung bildet Abrechnungsgrundlage	<input type="checkbox"/>

Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den von der WBV Coburger Land e.V. ausgehandelten, marktconformen Preisen. Die Vergütung erfolgt regelmäßig innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Gutschrift. Skontoabzug des Holzkäufers wird an das Mitglied weitergegeben. Es gelten die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberfranken w.V. (FVO-VZB) in der jeweils gültigen Fassung. Haftungsansprüche an die WBV Coburger Land e.V. werden ausgeschlossen.

Verkehrssicherung, Wegebenutzung, Absprache mit Grundstücksnachbarn

Für die verkehrssichere und sachgerechte Lagerung des Holzes an ganzjährig LKW-befahrbaren Straßen, sowie für die Beseitigung von Restholz, Äste, Rinde sowie Verunreinigungen auf den Wegen trägt der Waldbesitzer die Verantwortung. Im Fall der Beteiligung von Grundstücksnachbarn (Rückung bzw. Holzlagerung über bzw. auf Fremdgrund) ist der Waldbesitzer zur Herstellung einer beiderseits einvernehmlichen Lösung zuständig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied / Holzverkäufer